

TaxObserver

Mai 2019 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Am 19. Mai 2019 stimmen wir über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ab. Ein jahrelanges Tauziehen um die Abschaffung der steuerlichen Privilegien für unsere Holding- und Hilfsgesellschaften geht möglicherweise damit zu Ende.

Michael Arndt,
dipl. Steuerexperte



Für die Umsetzung der aus der STAF-Abstimmung resultierenden Änderungen bei der Unternehmungsbesteuerung von Holding- und Hilfsgesellschaften bleibt ein enges zeitliches Korsett. So plant z. B. der Kanton Thurgau die Umsetzung, falls kein Referendum von SP-Seite ergriffen wird, auf den 1. Januar 2020 einzuführen. Findet von SP-Seite ein Referendum im Kanton Thurgau statt, wird eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 erwogen.

- Der geneigte Steuerzahler und die Unternehmen müssen sich gut wappnen, in der kurz bemessenen Zeit nach dem 19. Mai steuerplanerische Massnahmen möglicherweise noch vor dem 1. Januar 2020 umzusetzen.
- Dividenden aus privilegierten Beteiligungen (> 10 %) werden auf Stufe der natürlichen Personen neu mit einer Quote von 70 % in manchen Ostschweizer Kantonen der Einkommensbesteuerung unterworfen (bisher 60 %). Für die Dividendenausschüttung muss somit anlässlich

der Generalversammlung über die Abnahme der Jahresrechnung 2018 entschieden werden, eine mögliche höhere Dividende noch im Jahr 2019 auszuschütten.

- Die Unternehmenssteuern werden auf Staats- und Gemeindesteuerebene je nach Kanton um rund 30 – 40 % ab dem 1. Januar 2020 entlastet, sofern die STAF angenommen wird. Dies hat Auswirkungen auf die Gewinn- ausweisplanung für 2019!

Jetzt sind wir gespannt, ob der Soverän die jetzige Vorlage der Unternehmungssteuerreform annimmt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung der Umsetzungsmassnahmen. Sprechen Sie mit uns!

Inhalt

Update zur Steuerreform –
«STAF»

..... SEITE 2

Wertaufhellende Tatsachen

..... SEITE 3

Die Maron AG kleidet
Fenster ein

..... SEITE 4

Die Mehrwertsteuer im
Jahresabschluss

..... SEITE 6



Update zur Steuerreform – «STAF»

Vor einem Jahr haben wir in dieser Ausgabe über den aktuellen Stand der Steuervorlage 17 berichtet. Anlässlich der am 19. Mai 2019 anstehenden Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung möchten wir Ihnen nachfolgend nochmals ein Update zum Inhalt der Abstimmung geben.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



DER AKTUELLE ENTSCHEID (BGer, 2C_102/2018 vom 15. November 2018)

Wertaufhellende Tatsachen – Bildung von zusätzlichen Rückstellungen im Rechtsmittelverfahren

Aus steuerlicher Sicht stellt sich immer wieder die Frage, inwiefern Tatsachen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, in der zurückliegenden Steuerperiode zu berücksichtigen sind. Im aktuellen Entscheid hatte das Bundesgericht Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Unverändert zur SV17 und teils zur UST III sind folgende Massnahmen:

1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.
2. Patentbox: Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus selbst geschaffenen Patenten auf Antrag im Sinne einer Entlastung um bis zu 90 % auf kantonaler Ebene (SG plant 50 %, TG 40 %, ZH 90 %).
3. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen fakultativ (SG und ZH planen 50 %, TG 30 %).
4. Aufdeckung stiller Reserven vor Wegfall der privilegierten Besteuerung nach dem bisherigen Recht oder Sondersteuersatz bei Realisation.
5. Optionale Gewinnsteuersatzsenkung durch die Kantone (SG plant total 15.2 % statt bisher 17.4 %; TG plant 2.5 % statt 4 %, dies bedeutet z.B. in Frauenfeld total 13.4 % statt bisher 16.43 %; ZH plant 6 % statt 8 %, dies bedeutet z.B. in Zürich 18.19 % statt 21.15 %).
6. Durch die Entlastungsbegrenzung sollen die Kantone sicherstellen, dass mindestens 30 % (USR III: 20 %) des steuerbaren Unternehmensgewinns besteuert werden (SG plant 50 %, TG und ZH 30 %).
7. Anpassung der Transponierungsregelung.
8. Pauschale Steueranrechnung zukünftig auch für Schweizer Betriebsstätten.
9. Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer sowie Regelungen zum Gemeindeanteil und dem Finanzausgleich.

Änderungen gibt es bei den folgenden Massnahmen:

10. Dividenden aus Beteiligungen von mehr als 10 % sollen bei der Direkten Bundessteuer neu zu 70 % (bisher 60 %) besteuert werden, bei den Kantonen soll sie neu mindestens 50 % betragen (SG plant Erhöhung auf 70 %, ZH 50 %).
11. Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen ist gegenüber der Steuervorlage gestrichen.
12. Entlastung bei der Kapitalsteuer auf Patente oder Beteiligungen und neu auch konzerninterne Darlehen.

Neu sind folgende Massnahmen:

13. Die Erhöhung der AHV-Beiträge um 0.3 %, um die AHV mit CHF 2.0 Mrd. zu stärken. Da die Erhöhung Grossverdiener verhältnismässig viel mehr kostet, obwohl die Leistungen für diese nicht steigen, wird ein sozialer Ausgleich erwirkt.
14. Neu ist auch die Einführung einer Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel beim Kapitaleinlageprinzip für an schweizerischen Börsen kotierten Unternehmen.
15. Zudem soll ein fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital für Kantone mit einer gewissen Mindeststeuerbelastung (in SG und TG nicht geplant) möglich sein.

Sachverhalt

Die A. AG war im Bereich des Devisenhandels Mandats-trägerin einer Pensionskasse. B. ist Gründer und Inhaber der A. AG. Die A. AG wurde vom Asset Manager der Pensionskasse bei der Mandatsvergabe berücksichtigt und der Asset Manager partizipierte im Gegenzug privat an den Erträgen der A. AG. Das Bundesgericht sprach B. der Bestechung schuldig und verpflichtete die A. AG zur Herausgabe des aus der deliktischen Handlung erzielten Ertrages. Die deliktischen Handlungen fanden in der Zeit von 2005 bis 2010 statt, 2010 wurde das Strafverfahren gegen B. eröffnet, das strafrechtliche Urteil gegen B. und die A. AG erging 2015.

Die A. AG wies in der Steuerperiode 2009 einen steuerbaren Reingewinn von CHF 1.2 Mio. aus. Im Einspracheverfahren, das nach dem strafrechtlichen Urteil stattfand, machte sie eine zusätzliche «Rückstellung für drohende Gewinnabschöpfung» in der Höhe von CHF 1.5 Mio. geltend, die für die Gewinnermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sei.

Erwägungen

Gegenstand des vorliegenden Entscheides ist die Frage, inwiefern Tatsachen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, für die Ermittlung des massgebenden steuerbaren Reingewinns zu berücksichtigen sind.

Ausgehend vom handelsrechtlichen Stichtagsprinzip sind für die Bewertung die Verhältnisse am Bilanzstichtag massgebend. Ausnahmsweise können auch Tatsachen, die sich nach dem Bilanzstichtag ereignen, berücksichtigt werden, sofern sie lediglich anzeigen, wie sich die Verhältnisse am Bilanzstichtag objektiv darstellten

(sogenannte wertaufhellende Tatsachen). Davon abzugrenzen sind sogenannte wertverändernde (wertbeeinflussende) Tatsachen, durch die die neuen Geschäftsvorfälle geschaffen werden, die erst in der neuen Rechnungsperiode ihren Niederschlag finden dürfen.

Umstritten vor Bundesgericht war vorliegend die Frage, ob das Bekanntwerden der Strafuntersuchung gegen B. eine wertaufhellende Tatsache darstellte und ob der Rückstellungsbedarf für die «drohende Gewinnabschöpfung» damit nachträglich in der Steuerperiode 2009 zu berücksichtigen war. Entgegen der Vorinstanz qualifizierte das Bundesgericht die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen B. als wertaufhellende Tatsache, mit der Begründung, dass sich die deliktische Handlung im Jahre 2009 und damit vor dem Bilanzstichtag ereignet habe. Das Vorgehen der A. AG, eine Rückstellung von CHF 1.5 Mio. im Rahmen einer Bilanzberichtigung im Rechtsmittelverfahren in die Bilanz einzustellen, erwies sich damit als rechtmässig. Statt des deklarierten steuerbaren Reingewinns von CHF 1.2 Mio., konnte die A. AG für die Steuerperiode 2009 damit einen Verlust ausweisen.

Quelle:
www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/staf.html

www.efd.admin.ch/dam/efd/de/dokumente/home/themen/steuern-national/SV17/vergleich-sv17-staf.pdf.download.pdf/Vergleich%20SV17-STAF-d.pdf

www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/staf/staf-bsv.html

Dieser und alle anderen Artikel sind jederzeit auch online verfügbar: www.provida.ch/taxobserver.

Die Maron AG kleidet Fenster ein

Meilensteine der Maron AG

- 1941** Erwin Carl Maron, der Grossvater des heutigen Geschäftsführers und Inhabers, übernimmt den 1920 von Heinrich Gutmann gegründeten Metallwarenbetrieb
- 1953** Erwin Maron übernimmt als Vertreter der zweiten Familiengeneration die Geschäftsführung
- 1989** Thomas Maron wird Geschäftsführer und leitet das Unternehmen in dritter Generation
- 1994** Ein Neubau schafft Platz für die Expansion
- 1996** Das Unternehmen zertifiziert sich gemäss der ISO Norm 9001/FSC
- 2006** Ein zweiter Neubau, die Halle 3, wird für die neue chaotische Lagerlogistik erstellt
- 2008** Eine vierte Halle wird gebaut. Darin finden Rüstflächen und die Qualitätssicherung Platz
- 2011** Die Maron AG lanciert ihren ersten Webshop
- 2012** Eine Holdingstruktur wird eingeführt
- 2013** Einführung des Montage-Service
- 2015** Büros und Showroom werden ausgebaut
- 2017** Die Immobilien werden in eine separate Aktiengesellschaft ausgegliedert
- 2017** Das Sortiment wird um Vorhänge erweitert

Rollos, Jalousien, Plissees, Vertikallamellen und Vorhänge, aber auch Insektenschutz und Markisen: Diese Produkte entwickelt, fertigt und liefert die Romanshorer Maron AG. Das in dritter Generation geführte Familienunternehmen hat sich zur führenden Komplettanbieterin entwickelt. Ihre Erzeugnisse sind in fast allen Schweizer Fachmärkten und Möbelhäusern zu finden.

Am Anfang der unternehmerischen Erfolgsgeschichte stand ein Metallwarenbetrieb, der damit begann, Vorhangschienen zu produzieren. Nach und nach kamen weitere Zubehörprodukte wie zum Beispiel Kunststoffgleiter dazu. Vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte die Familie Maron das Unternehmen zu einer Komplettanbieterin im Bereich der Innendekoration weiter.

Heute werden die Produkte des Romanshorer Unternehmens unter dem Label «Sun+Shadow» als «Window Fashion» vertrieben. Die Mode für das Fenster erfüllt aber mehr als nur optische Ansprüche, nämlich eine ganze Reihe funktioneller Ziele: Es geht um Ambiente, Dekoration und Lebensstile, ebenso um den Schutz vor Sonnenstrahlen sowie vor fremden Blicken. Auch sollen die Produkte ein angenehmes Licht gestalten, das akustische Wohngefühl und das Raumklima verbessern.

Produkte in 8000 Varianten

Die Vorhänge und Vorhangsysteme, Sicht-, Sonnenschutz-, Insektenschutz- sowie Markisenprodukte der Maron AG sind vor allem in Fachmärkten, Möbel- und Einrichtungshäusern zu finden. Angeboten werden 1001 Farben sowie Designs nach Mass, und 8000 Varianten werden innert zweier Wochen geliefert. Das Spektrum der Verkaufspunkte reicht vom günstigen Standardsortiment im Selbstbedienungsbereich über den 48-Stunden-Hauslieferservice bis zu Top-Produkten mit motorischen und App-gesteuerten Ausführungen.

Die Maron AG stellt indessen die ganze Prozesskette von A bis Z sicher. Von der Entwicklung, Innovation und dem



1 Am Firmensitz in Romanshorn laufen die Fäden zusammen. Hier werden Spritzgussteile produziert, und auch die Lagerhaltung, Logistik und Qualitätssicherung sind hier angesiedelt.

2 Schafft Atmosphäre: Der Klassiker unter den Rollos.

Design bis zum Ausmess- und Montageservice. Darin integriert sind auch die Online-Shops der jeweiligen Verkaufspunkte. Kunden können sich zu Hause informieren, danach im Geschäft beraten lassen und bestellen. Unterstützt werden die Verkaufspunkte von der Maron AG auch in den Bereichen Marketing, Verkauf sowie Schulung.

Vielfältiges Netzwerk

In Romanshorn werden nach wie vor mit eigenen Spritzgussmaschinen Kunststoffteile produziert. Auch die Lagerhaltung, Logistik und Qualitätssicherung sind hier angesiedelt, während die Konfektionierung und Verpackung vor allem in Behindertenheimen der Region Ostschweiz erfolgen. Teilfabrikate, die nicht in Romanshorn gefertigt werden, beschafft die Maron AG weltweit dort, wo sie am optimalsten produziert werden können.

«Wir handeln in ethischer, sozialer und ökologischer Verantwortung», betont Thomas Maron, Geschäftsführer und Inhaber in dritter Generation. Als Leitlinien gelten die Vorgaben



Vorhänge ergänzen seit 2017 das Sortiment der Maron AG.



Storen als praktischer Sonnenschutz für den Aussenbereich.

der Business Social Compliance Initiative (BSCI), einer Wirtschaftsinitiative für Unternehmen, die sich vor allem für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der globalen Lieferkette engagiert.

Zum unternehmerischen Engagement gehört auch, dass die Maron AG je drei Auszubildende im kaufmännischen Bereich respektive in der Logistik beschäftigt. Darüberhinaus werden soziale Projekte sowie die Freiwilligenarbeit und andere Projekte unterstützt.

Provida als Sparringpartner

Wenn es um finanztechnische Angelegenheiten geht, lässt sich die Maron AG seit vielen Jahren von der Provida AG als Revisionsstelle begleiten. «Die Provida AG ist für uns ein Sparringpartner in vielen unternehmerischen Fragen», ergänzt der Geschäftsführer. So durfte das Familienunternehmen unter anderem auch bei der Gründung der Immobiliengesellschaft auf die wertvolle Beratung der Treuhandfirma zählen.

Auf seiner Position als führender Komplettanbieter auf dem Schweizer Markt will sich das Unternehmen nicht ausruhen. Die fortschreitende Digitalisierung der Geschäftsprozesse und die Veränderungen im Kundenverhalten forderten heraus, weiss Thomas Maron. «Die Konsumenten und ihr Wohnverhalten verändern sich, und damit auch die Produkte.» Die weitere Entwicklung der Online-Kanäle und das Cross-channel-Marketing gewannen an Bedeutung. «Wir müssen uns, zusammen mit unseren Kunden, ständig darum bemühen, die Endverbraucher abzuholen.»

Das Anspiel behalten

Wolle die Maron AG im Bereich der dekorativen Innenbeschattung der innovative Vollsortimenter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis und umfassenden Dienstleistungen bleiben, dann sei sie herausgefordert, sagt der Geschäftsführer. Vor allem gelte es, das Anspiel am Markt zu behalten durch permanent neue Aktivitäten, neue Projekte, neue Produkte und Innovationen, die nachhaltige positive Veränderungen zu bewirken vermöchten.

«Das ist kein Spaziergang», weiss der 60-Jährige. Es brauche auch ein wenig Glück dazu und ab und zu Bauchentscheide. Thomas Maron hatte vor 30 Jahren die Nachfolge seines Vaters an der Unternehmensspitze angetreten. Ihn reizte damals die unternehmerische Freiheit, und er wollte als See-bub an den Bodensee zurückkehren, den er als passionierter Segler zu geniessen versteht. Vor allem aber hat er Freude am Geschäft und am «tollen, langjährigen Team», mit dem er die Maron AG in die Zukunft führen will.



Thomas Maron
Inhaber und Geschäftsführer

Maron AG

Reckholdenstrasse 8
CH-8590 Romanshorn

Telefon +41 71 466 90 40
www.maron-ag.ch
info@maron-ag.ch

Die Mehrwertsteuer im Jahresabschluss

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist auch der Mehrwertsteuer die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen Leitfaden über die zu beachtenden Regularien dar.

M. Thomssen
Leiter Steuer-/
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH



1. Buchführung und Aufbewahrung

Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) selber enthält in Bezug auf die zu beachtenden Buchführungsgrundsätze nur wenige Bestimmungen, verweist diesbezüglich aber auf die im OR enthaltenen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung (Art. 957 ff. OR). Abweichend zu den Bestimmungen des OR hält Art. 70 Abs. 3 MWSTG jedoch fest, dass Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, während 20 Jahren aufzubewahren sind.

Weitere Regelungen sind in der MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung enthalten, u. a. zur Prüfspur, zur Geschäftsbücherverordnung (GeBüV), zur Definition des Buchungsbelegs, zum per 01.01.2013 in Kraft getretenen neuen Rechnungslegungsrecht usw. Zudem ist in Anhang 1 der MWST-Info 16 eine Checkliste enthalten, die als Arbeitshilfe für die notwendigen Jahresabschlusstätigkeiten dienen soll.

2. PDF-Rechnungen (Übermittlung und Aufbewahrung)

Die ESTV hat am 12.12.2017 eine Fachinformation zum Thema «Elektronischer Geschäftsverkehr» publiziert, woraufhin per 01.01.2018 Art. 122 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) angepasst wurde und die bisherigen Art. 123 – 125 MWSTV sowie die EIDI-V (Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen) ersatzlos gestrichen wurde.

Keine Pflicht zur digitalen Signatur

Bei übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den

Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, muss unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit erbracht werden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführungen nach Art. 957 ff. OR eingehalten sind. Gescannte Papierrechnungen und elektronische Rechnungen sind den Papierrechnungen gleichgestellt, da die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung nunmehr für alle Arten von Buchungsbelegen gelten.

Archivierung

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können (Art. 958 f. OR).



3. Umsatz- und Vorsteuerabstimmungen

Umsatzabstimmung

Das Erstellen einer Umsatzabstimmung im Zuge der Abschlussarbeiten eines Unternehmens (sog. Finalisierung nach Art. 72 Abs. 1 MWSTG) ist gemäss Art. 128 Abs. 3 MWSTV vorgeschrieben. Je nach Ausgangslage und Geschäftstätigkeit eines Unternehmens sollte eine detaillierte Umsatzabstimmung, aufgeteilt nach steuerbaren, steuerbefreiten und von der Steuer ausgenommenen Leistungen erstellt werden.

Differenzen aus der Umsatzabstimmung sind der ESTV mit der Berichtigungsabrechnung bzw. Jahresabstimmung zu melden. Die elektronische Ablage der verwendeten Unterlagen und Angaben zur Umsatzabstimmung ist durch das Unternehmen sicherzustellen.

Vorsteuerabstimmung

Gemäss Art. 128 Abs. 3 MWSTV muss aus der Vorsteuerabstimmung hervorgehen, dass die Vorsteuern gemäss den Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden. Damit mögliche Risiken von zu hohen, ungerechtfertigten Vorsteuerabzügen (z.B. Verbuchung mit falschem Steuersatz, Zollgebühren werden als Einfuhrsteuer verbucht oder die Rechnungen von ausländischen Leistungserbringern, die keine CH-MWST-Nr. beinhalten, werden als «inkl. 7.7 % MWST» verbucht) ausgeschlossen werden können, ist eine Plausibilitätskontrolle der verbuchten und deklarierten Vorsteuern dringend zu empfehlen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass die Nichtvornahme der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung strafsteuerrechtliche Konsequenzen haben kann, wenn im Rahmen einer MWST-Kontrolle Differenzen festgestellt werden. Hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass von der Buchhaltungssoftware generierte Umsatz- und Vorsteuerabstimmungen als Kontrollinstrument vielfach ungeeignet sind, da diese nur eine quantitative, nicht aber eine qualitative Kontrolle darstellen.

Berichtigungsabrechnung (Jahresabstimmung) und Korrekturabrechnung

Gemäss Art. 72 Abs. 1 MWSTG sind Steuerpflichtige verpflichtet, die MWST-Abrechnungen mit dem Jahresabschluss abzugleichen und allfällige Fehler zu korrigieren (Berichtigungsabrechnung). Dabei ist gemäss Art. 129 MWSTV eine von den normalen MWST-Abrechnungen getrennte Abrechnung der Korrekturen vorzunehmen.

Diese Korrekturen haben spätestens in der Abrechnungsperiode, in welche der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt, zu erfolgen, und zwar mittels Formular 0550 bzw. Formular 0553. Die Berichtigungsabrechnung (Jahresabstimmung) gilt als Ergänzung zu den bereits eingereichten MWST-Abrechnungen. Entsprechend sind im Formular nur Differenzen zu deklarieren.

Nach Ablauf der Finalisierungsperiode von 240 Tagen (180 Tage nach Ende des Geschäftsjahres zzgl. 60 Tage zur Einreichung der Abrechnung) ist eine Berichtigungsabrechnung nicht mehr möglich. Nach Ablauf der Finalisierungsperiode können aber noch Korrekturabrechnungen eingereicht werden. Im Gegensatz zur Berichtigungsabrechnung, bei der Umsatz- oder Vorsteuerdifferenzen nachdeklariert werden, ersetzt die Korrekturabrechnung eine bereits eingereichte Mehrwertsteuerabrechnung.

In der Praxis stellen wir häufiger fest, dass Mängel in einer Mehrwertsteuerabrechnung verdeckt in der nächsten Mehrwertsteuerabrechnung korrigiert werden. Abgesehen

von Verzugszinsfolgen besteht zudem das Risiko einer steuerstrafrechtlichen Ahndung durch die ESTV.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Karin Grämiger, karin.graemiger@provida.ch
Leiterin Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Extremprint, Staad



PROVIDA
■ ■ ■ ■

Persönlich und kompetent

- Unternehmensberatung
- Steuern und Recht
- Wirtschaftsprüfung
- Treuhand

Provida-Gruppe
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich
info@provida.ch · www.provida.ch